



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

An die
Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

06.10.2011

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2011 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE. und der SPD-Stadtratsfraktion zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen), Vorlage-Nr.: V/2011/09772

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2011 zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes in Bezug auf die Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen. Der Beschluss, die Leistungsberechtigten zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen sowie den Klassen 1 bis 4 nach dem SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz in Höhe des Eigenanteils von 1,00 EUR pro Mittagessen durch einen städtischen Zuschuss ab dem 01.01.2012 zu entlasten, ist rechtswidrig, weil er gegen § 156 Abs. 3 GO LSA verstößt. Danach ist die Stadt verpflichtet, den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zugleich stellt der Beschluss einen offenkundigen Verstoß gegen § 156 Abs. 1 S. 1 GO LSA dar, demzufolge die Stadt die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Darüber hinaus ist die Verantwortung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche in Höhe und Umfang in der Verantwortlichkeit des Bundes. Hinsichtlich des Eigenanteils für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hat der Bundesgesetzgeber durch § 9 zur Ermittlung der Regelbedarfe für das Tragen der ersparten Aufwendungen eine eindeutige Regelung zur Anrechnung getroffen. Es gehört nicht zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht, wenn die Stadt als Ausfallbürge für den Bund eintritt.

Der Stadt gelingt es seit dem Jahr 2002 nicht mehr, einen Haushaltsausgleich zu erreichen, den § 156 Abs. 3 GO LSA vorschreibt. Aus der Finanzplanung des vom Stadtrat

beschlossenen Nachtragshaushaltes 2010 ergibt sich für 2012 unter Einschluss der Konsolidierung ein Fehlbedarf von 8,979 Mio. EUR. Aus diesem Grund ist die Stadt gehalten, die Aufrechterhaltung von freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Eine neue freiwillige Leistung zu gewähren, lässt sich damit nicht vereinbaren. Die alten Regelungen zur Erstattung bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung hatte der Stadtrat am 30.03.2011 aufgehoben. Der Mehraufwand, den der Stadtrat nunmehr beschlossen hat, beläuft sich auf ca. 1,2 bis 1,3 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2012 und folgende. Damit wird ungeachtet des unwahrscheinlichen Umstandes, dass zum 01.01.2012 eine vom Stadtrat beschlossene unbeanstandete Haushaltssatzung vorliegt, mit Sicherheit ein erheblicher Aufwuchs des Defizites zu verzeichnen sein, der im Gegensatz zu der Finanzplanung und zum beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes steht. Zwar räumt die Pflicht der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt einen Entscheidungsspielraum ein, dieser verengt sich jedoch, wenn die Stadt seit Jahren ein Haushaltsdefizit aufweist. Der defizitäre Haushalt verpflichtet dann die Stadt, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das durch den in Rede stehenden Beschluss aufgrund des erheblichen Mehraufwandes konterkariert wird. Folglich verstößt der Beschluss offensichtlich gegen die in der Gemeindeordnung festgelegten Grundsätze des Haushaltsausgleiches und zugleich der Sicherung der ständigen Aufgabenerfüllung in der Haushaltsführung.

Des Weiteren widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 62 Abs. 3 S. 2 GO LSA. Der Beschluss ist nämlich auf jeden Fall für die Stadt nachteilig. Dies ergibt sich aus den vorgenannten Erwägungen, allerdings kommt hinzu, dass der Beschluss eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes dringend erforderlich macht, da er zu einer massiven Erhöhung des strukturellen Defizites führen wird, die negative Auswirkungen auf den Abbau des Altdefizites hat. Maßnahmen, die diese Erhöhung kompensieren können, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ist darauf zu verwiesen, dass Mehreinnahmen und Einsparungen zur Reduzierung des strukturellen Defizites einzusetzen sind und nicht für neue freiwillige Ausgaben. Damit besteht die Gefahr, dass wegen einer unzureichenden Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ein weiterer Grund für eine Beanstandung des defizitären Haushaltes geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Egbert Geier
Beigeordneter